

Einteilung in Gebäudeklassen

Einteilung in Gebäudeklassen

In der Musterbauordnung werden Gebäude in folgende Kategorien unterteilt:

- Gebäude normaler Art und Nutzung (z.B. Ein- und Mehrfamilienhäuser)
- Gebäude besondere Art oder Nutzung (z.B. Gaststätten, Krankenhäuser, Heime, Schulen, Kindergärten, Justizvollzugsanstalten).

Im Bereich der Gebäude normaler Art und Nutzung wird nach Gebäudeklassen unterschieden.

Bei der Festlegung der Gebäudeklassen werden die Gebäudehöhen mit der Größe der Nutzungseinheiten kombiniert, um die brandschutztechnischen Risiken mit baulichen Maßnahmen möglichst gering zu halten. Als Gebäudehöhe gilt das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses mit einem Aufenthaltsraum über der mittleren Geländeoberfläche.

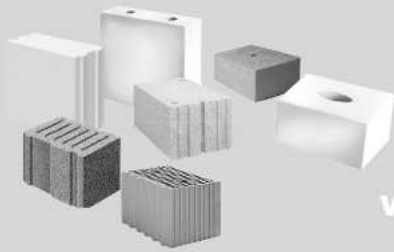
Gebäude normaler Art und Nutzung

Nach der MBO werden Gebäude in fünf Gebäudeklassen eingeteilt.

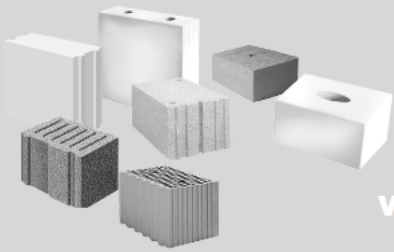
- I. Gebäudeklasse 1
- II. Gebäudeklasse 2
- III. Gebäudeklasse 3
- IV. Gebäudeklasse 4
- V. Gebäudeklasse 5

Ein Vergleich der Einteilung in Gebäudeklassen nach MBO 2002 und MBO1996 findet sich in Abb. BR2/1. In Abb. BR2/2 sind die Gebäudeklassen nach MBO 2002 graphisch dargestellt.

Gebäudeklasse	Definition MBO 2002	Definition MBO 1996
1	<ul style="list-style-type: none"> • Freistehende Gebäude mit einer Höhe (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses) bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² • Freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • Freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohneinheit, Aufenthaltsräume in zwei Geschossen • Andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe • Freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude
2	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude und Gebäude mit geringer Höhe und nicht mehr als zwei Wohneinheiten. • Die Oberkante Fertigfußboden (OFF) des obersten Geschosses mit Aufenthaltsräumen darf nicht mehr als 7 m über Geländeoberkante (GOK) liegen



GKL 1	a	Freistehende Gebäude mit einer Höhe ¹⁾ bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² ²⁾	
	b	Freistehende land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude	
GKL 2		Gebäude mit einer Höhe ¹⁾ bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² ²⁾	
GKL 3		Sonstige Gebäude mit einer Höhe ^{*)} bis zu 7 m	
GKL 4		Gebäude mit einer Höhe ¹⁾ bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m ² ²⁾	



Beim Nachweis des baulichen Brandschutzes ist immer die jeweilige Landesbauordnung anzuwenden.

Nicht in allen Landesbauordnungen kann man die Gebäudeklassifizierung der Musterbauordnung finden. Daraus ergibt sich, dass die Erstellung eines Brandschutznachweises von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Gebäude und Anlagen besonderer Art und Nutzung

Gebäude und bauliche Anlagen besonderen Art und Nutzung werden in den Landesbauordnungen durch Richtlinien ergänzt. Während in den Landesbauordnungen nur grundsätzliche Angelegenheiten geregelt sind, werden diese in den Richtlinien vervollständigt.

